



Turn- und Sportvereinigung Musberg e.V. Tennisabteilung

Abteilungsordnung - Entwurf

In Ergänzung der Satzung der Turn- und Sportvereinigung Musberg e.V. (Vereinsatzung) hat die Abteilungsversammlung der Tennisabteilung folgende durch Beschluss vom 24.03.2017 geänderte Abteilungsordnung beschlossen. Bei der Nennung von Personen sind selbstverständlich stets gleichermaßen Frauen wie Männer angesprochen, selbst wenn aufgrund der besseren Lesbarkeit nur die maskuline oder feminine Bezeichnung gewählt wird.

§ 1 Name und Zweck der Abteilung

- 1) Die Tennisabteilung ist eine Abteilung der Turn- und Sportvereinigung Musberg e.V. (Hauptverein).
- 2) Der Zweck der Tennisabteilung ist es, den Tennissport zu pflegen und dabei insbesondere die Jugend zu fördern.
- 3) Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e. V. (WTB).

§ 2 Mitgliedschaft; Erwerb, Status, Beendigung

- 1) Mitglied in der Tennisabteilung kann nur sein, wer Mitglied im Hauptverein ist.
- 2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Ausschuss der Tennisabteilung aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Jugendmitglieder.
- 4) Mitglieder, die nicht am Tennissport teilnehmen, ihn aber fördern wollen, können auf schriftlichen Antrag passive Mitglieder werden.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann,
 - c) Ausschluss.
- 6) Über einen Ausschluss entscheidet der Abteilungsausschuss. Hiergegen ist die Berufung an die Abteilungsversammlung zulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 7 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 1) Sämtliche Abteilungsmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen. Der Spielbetrieb ist durch eine vom Abteilungsausschuss zu beschließende Spielordnung (Regeln für unseren Spielbetrieb) geregelt, die gleiche Spielchancen für alle Abteilungsmitglieder anstrebt und besondere Regelungen für passive Mitglieder, Angehörige anderer Abteilungen und vereinsfremde Gäste enthält.
- 2) Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Anträge auf Umwandlung sind schriftlich vor Ablauf des Kalenderjahres dem Ausschuss einzureichen.
- 3) Sämtliche Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Gebühren, die laufenden Beiträge und eventuelle Umlagen per Einzugsermächtigung zu entrichten.
- 4) Die ordentlichen Abteilungsmitglieder, sind verpflichtet, die vom Abteilungsausschuss zur Erfüllung der Abteilungsaufgaben vorgeschlagenen und von der Abteilungsversammlung genehmigten Arbeitsstunden unentgeltlich zu erbringen oder zu bezahlen. Näheres wird durch eine vom Abteilungsausschuss zu beschließende „Beitrags- und Arbeitsstunden-Regelung“ bestimmt.
- 5) Jugendmitglieder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren und passive Mitglieder sind von der Leistung der Arbeitsstunden befreit. Die „Beitrags- und Arbeitsstunden-Regelung“ kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- 1) Die Mittel, welche die Abteilung zur Erreichung ihrer Ziele erhält, sind die Abteilungsbeiträge, Ausgleichszahlungen des Hauptvereins, Umlagen im Bedarfsfall und Spenden. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und etwaiger Umlagen wird durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Bei Erhebung von Umlagen von mehr als 50 Euro bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Mitglieder im Alter von 19 bis 26 Jahren, die ihre Berufsausbildung noch nicht beendet haben und dies nachweisen, zahlen auf Antrag die Beiträge für Jugendmitglieder.
- 3) Der Abteilungsbeitrag für Familien, neben den Eltern, die unterhaltsberechtigten und die sich in Ausbildung befindenden Kinder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, ist auf den 2,5-fachen Jahresbeitrag für Erwachsene begrenzt, abgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag.

§ 5 Organe und Jugendorganisation

- 1) die Organe der Tennisabteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) der Abteilungsausschuss
 - c) der Abteilungsleiter.
- 2) Entsprechend der jeweils gültigen Jugendordnung der Turn- und Sportvereinigung Musberg, kann sich die Jugend der Abteilung organisieren.

§ 6 Abteilungsversammlung

- 1) Die jährliche, ordentliche Abteilungsversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt und soll vor der Hauptversammlung des Hauptvereins abgehalten werden. Die Versammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung 3 mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Dies hat in geeigneter Form zu geschehen (z.B. durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Bekanntgabe auf der Homepage, Newsletter).
- 2) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts durch den Ausschuss,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Abteilungsausschusses,
 - d) die Behandlung von Anträgen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und von Umlagen gemäß § 4 Absatz 1,
 - f) die Beschlussfassung über die Arbeitsstunden gemäß § 3 Absatz 4,
 - g) die Beschlussfassung über den Etat des laufenden Geschäftsjahres,
 - h) die Wahl des Abteilungsleiters und der weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Änderungen der Abteilungsordnung.
- 3) Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über eine Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung. Anträge, die eine Änderung der Abteilungsordnung zum Gegenstand haben, müssen von mindestens zehn ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.
- 4) Für die Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung ist keine Mindestteilnehmerzahl vorgeschrieben. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für das Stimmenverhältnis werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Kassenprüfer werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen stimmberechtigte Mitglieder sein und dürfen dem Abteilungsausschuss nicht angehören. Die zweijährige Wahlperiode dauert bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Abteilungsversammlung.
- 6) Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern steht das Recht zu, frühestens vier Wochen bis zu spätestens acht Wochen nach der Versammlung, Einsicht in das Protokoll zu nehmen und gegebenenfalls Änderungswünsche vorzubringen. Darüber entscheidet der Abteilungsausschuss.

- 7) Weitere Verfahrensregelungen über den Ablauf und die Beschlussfassung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden; die Geschäftsordnung ist vom Abteilungsausschuss zu beschließen.

§ 7 Außerordentliche Abteilungsversammlung

- 1) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn
 - a) sie der Ausschuss aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von mindestens 30 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte gefordert wird.
- 2) Den Ablauf regelt § 6 sinngemäß.

§ 8 Abteilungsausschuss

- 1) Der Abteilungsausschuss (§12 der Vereinssatzung) besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) seinem Stellvertreter,
und weiteren Referenten für
 - c) Mitgliederbetreuung,
 - d) Schriftführung,
 - e) Finanzen,
 - f) Technik
 - g) Jugendsport,
 - h) Sport,
 - i) Breitensport.

Der Abteilungsausschuss kann bei Bedarf um zusätzliche Funktionsträger erweitert werden, z.B. um einen von der Abteilungsjugend gewählten Jugendsprecher.

- 2) Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Abteilungsausschuss wählbar sind nur volljährige Mitglieder mit Ausnahme des Jugendsprechers. Die zweijährige Wahlperiode dauert bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Abteilungsversammlung.
- 3) Dem Abteilungsausschuss obliegen:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsversammlung,
 - c) der Vollzug der Beschlüsse der Abteilungsversammlung,
 - d) die verantwortliche Verfügung über die Etatmittel,
 - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) der Erlass von ergänzenden Regelungen zur Abteilungsordnung.Soweit die Abteilung nicht durch § 12 Absatz 5 der Vereinsordnung ermächtigt ist, hat der Abteilungsausschuss die vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen (z.B. bei Abschluss eines Trainervertrages, beim Anfall außer- oder überplanmäßiger Ausgaben).

- 4) Bis zur Verabschiedung des neuen Jahresetats ist der Abteilungsausschuss ermächtigt, für die laufenden Geschäfte über die Mittel im Rahmen der Vorjahresansätze zu verfügen.
- 5) Der Abteilungsausschuss wird bei Bedarf vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer unterzeichnet wird und auf der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.

§ 9 Abteilungsleiter

- 1) Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Abteilungsversammlung und die Sitzungen des Abteilungsausschusses.
- 2) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung innerhalb des Vereins. Er vertritt die Abteilung nach außen nur, soweit er vom TSV-Vorstand dazu ermächtigt oder bevollmächtigt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Abteilungsordnungen.